



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Entscheiderbrief

Informationsschnelldienst

06/2021

Das BAMF

Inhaltsverzeichnis

Verfahren

EuGH: Kein Zweitantragsverfahren nach einem im Königreich Norwegen erfolglos gebliebenen Asylverfahren	4
Ausblick: Europäischer Gerichtshof zum Anspruch auf Familienschutz eines minderjährigen Kindes, dessen Eltern verschiedene Staatsangehörigkeiten besitzen	5
Informationen zum rechtlichen Status der Rohingya in Bangladesch	6
EASO veröffentlicht Bericht zur Situation von Rückkehrenden nach Syrien	6
Neue Länderreporte zu Äthiopien, zur Republik Moldau und zu Kirgisistan	7

Aus der Rechtsprechung

OVG Münster / Irak: Kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für Yezidin aus dem Distrikt Sindjar	7
VGH München / Russische Föderation: Keine Gruppenverfolgung von Homosexuellen ohne gefahrenerhöhende individuelle Umstände	8
VG Leipzig / Südsudan: Subsidiärer Schutz bei drohender männlicher Beschneidung in der Wunrok Region	9

Was sonst? Literatur

Neuerwerbungen der Bibliothek	10
-------------------------------	----

Impressum

11



EuGH: Kein Zweitantragsverfahren nach einem im Königreich Norwegen erfolglos gebliebenen Asylverfahren

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 Asylgesetz (AsylG) ist ein Asylantrag unzulässig, wenn im Falle eines Zweitantrages nach § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. In dem Vorabentscheidungsersuchen –Rechtssache C-8/20– hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) über die Frage zu entscheiden, ob auch dann von einem unzulässigen Zweitantrag ausgegangen werden kann, wenn zuvor erfolglos ein Asylantrag in einem dem Dublin-Verfahren assoziierten Land gestellt worden war.¹

Mit seinem Urteil vom 20. Mai 2021 stellt der EuGH nunmehr klar, dass unter dem Begriff des Folge- oder Zweitantrags im Sinne der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) nur ein Antrag fällt, der nach einem zuvor in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) erfolglos gebliebenen Asylverfahren gestellt wird. Die Bundesregierung hatte argumentiert, dass weder der Wortlaut des Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d) Asylverfahrensrichtlinie, noch der systematische Kontext, hier Artikel 40 Absätze 1 und 7, Artikel 41 Absatz 1, eine Beschränkung des Folgeantragskonzepts vorsehe und sowohl der systematische Kontext als auch der Erwägungsgrund Nummer 13, der als Ziel die Eindämmung von Sekundärmigration vorsieht, für eine mitgliedstaatsübergreifende Anwendbarkeit sprechen.²

Die Teilassoziierung bestimmter Staaten ändere hieran nichts, da zwar vorgesehen werde, dass bestimmte Vorschriften der Dublin III-Verordnung umgesetzt werden³, nicht aber die unionsrechtlichen Regularien der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) und der Asylverfahrensrichtlinie. Damit könne allenfalls um Wiederaufnahme der Betroffenen im Rahmen des Dublin-Reglements ersucht werden.

Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d) in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe q) Asylverfahrensrichtlinie ist laut EuGH dahingehend auszulegen, dass er einer mitgliedstaatlichen Regelung entgegensteht, nach der ein Antrag auf internationalen Schutz im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) dieser Richtlinie als unzulässig abgelehnt werden kann, wenn er von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellt worden ist, die zuvor in

1 Vgl. Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Republik Island oder dem Königreich Norwegen gestellten Asylantrags-Erklärungen (im entschiedenen Fall: Königreich Norwegen).

2 Vgl. Engel, F. in *Entscheiderbrief 12/2020*, „Mündliche Verhandlung des EuGH zur „Unionsrechtskonformität der Zweitantragsregelung“ und zu dessen „Anwendbarkeit auf Nicht-EU-Mitgliedstaaten“, Seite 5 m.w.N.

3 siehe EuGH RS C-8/20, Rn. 45

einem Drittstaat, der die Dublin III-Verordnung gemäß dem Übereinkommen umsetzt, einen erfolglosen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt hatten.

Nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d) der Asylverfahrensrichtlinie kann ein weiterer Asylantrag dann als unzulässig angesehen werden, wenn es sich um einen Folgeantrag handelt, bei dem, im Vergleich zu der unanfechtbaren Entscheidung im Erstverfahren, keine neuen Umstände oder Erkenntnisse vorgebracht worden sind. Als „Antrag auf internationalen Schutz“ definiert Artikel 2 Buchstabe b) Asylverfahrensrichtlinie das Ersuchen von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen um Schutz „durch einen Mitgliedstaat“. Die bestandskräftige (Erst-)Entscheidung muss dabei gemäß Artikel 2 Buchstabe e) Asylverfahrensrichtlinie eine Entscheidung darüber betreffen, ob Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß der Qualifikationsrichtlinie die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen ist, gegen die auch kein Rechtsbehelf nach Kapitel V der Asylverfahrensrichtlinie mehr eingelegt werden kann. Demnach kann eine von einem Drittstaat getroffene Entscheidung hierunter nicht verstanden werden, weil die Qualifikationsrichtlinie, die sich ausschließlich an die EU-Mitgliedstaaten richtet, im Gegensatz zum Beispiel zur Genfer Flüchtlingskonvention nicht auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beschränkt ist, sondern vielmehr auch den subsidiären Schutzstatus umfasst, der die Vorschriften über die Flüchtlingseigenschaft ergänzt.⁴

Dies gelte selbst für die Annahme, das Asylsystem des assoziierten Staates verfüge über ein vergleichbares Schutzniveau wie die EU-Mitgliedstaaten. Auch unter diesem Aspekt wäre keine andere Entscheidung zulässig, weil es die Asylverfahrensrichtlinie gerade nicht zulasse, einen Drittstaat für die Zwecke der Anwendung des in Rede stehenden Unzulässigkeitsgrundes einem Mitgliedstaat gleichzustellen. Eine derartige Gleichstellung könne nämlich nicht von der Bewertung des konkreten Schutzniveaus für Asylbewerber und Asylbewerberinnen im betreffenden Drittstaat abhängen, da dies die Rechtssicherheit beeinträchtige.⁵ Das Urteil des EuGH führt sowohl hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Vorgaben in Deutschland wie bei der bisherigen Entscheidungspraxis des Bundesamtes zu Anpassungsbedarf. Asylanträge von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die bereits erfolglos einen Asylantrag in der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein⁶ gestellt haben, sind künftig wie Erstanträge zu behandeln.

4 Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2011/95/EU

5 siehe EuGH, RS C-8/20, Rn. 47

6 Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedsstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags wurde am 12. Dezember 2008 umgesetzt. Das Fürstentum Liechtenstein ist diesem Abkommen im Jahr 2011 beigetreten (in Kraft seit 01.04.2011).

Denn soweit nicht die Voraussetzungen im Sinne des Konzepts des sicheren (europäischen) Drittstaats gemäß Artikel 38 und 39 der Asylverfahrensrichtlinie erfüllt sind, die innerstaatlich mit § 29 Abs. 1 Nr. 3 Asylgesetz umgesetzt werden, führt die Entscheidung des EuGH dazu, dass in diesen Fällen künftig statt einer Unzulässigkeitsentscheidung eine materielle Prüfung der geltend gemachten Schutzgründe stattzufinden hat.

Susann Kegel, 61D

Ausblick: Europäischer Gerichtshof zum Anspruch auf Familienschutz eines minderjährigen Kindes, dessen Eltern verschiedene Staatsangehörigkeiten besitzen

Schlussanträge des Generalanwalts zum Vorabentscheidungsverfahren EuGH C-91/20

Besteht für ein minderjähriges Kind auch dann Anspruch auf Familienschutz gemäß § 26 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 AsylG (Asylgesetz) anknüpfend an den Schutzstatus, den ein Elternteil in Deutschland genießt, wenn das Kind die Staatsangehörigkeit des anderen Elternteils innehat und es hierdurch möglich ist, den Schutz dieses Staates in Anspruch zu nehmen?

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Frage dem Europäischen Gerichtshof wegen unionsrechtlichen Klärungsbedarfs zur Auslegung der Artikel 3 und 23 der Richtlinie 2011/95/EU vorgelegt.¹

Im Kern hat der Europäische Gerichtshof nunmehr zu beantworten, ob es unionsrechtlich zulässig ist, günstigere nationale Regelungen zu treffen, nach denen dem minderjährigen Kind eines Flüchtlings oder subsidiär Schutzberechtigten in Ableitung und damit ohne vorherige individuelle Prüfung der gleiche Schutz zuerkannt werden soll, unabhängig davon, ob das minderjährige Kind eines derartigen Schutzstatus im Sinne der Richtlinie bedarf.

Generalanwalt de la Tour bezweifelt mit seinen Schlussanträgen vom 12. Mai 2021 (C-91/20), dass das in Artikel 3 der Richtlinie 2011/95/EU eingeräumte Ermessen nationale Regelungen erlaubt, die den unionsrechtlich vorgesehenen Kreis der schutzberechtigten Familienangehörigen aus familienpolitischen Gründen (zum Beispiel zur Wahrung des Familienverbandes) erweitern. Er ist der Ansicht, dass sich weder aus Artikel 3 noch Artikel 23 Abs. 2 der Richtlinie

¹ Siehe BVerwG, Vorlagebeschluss vom 18. Dezember 2019 - BVerwG 1 C 2.19

2011/95/EU eine derartige Befugnis ergebe. Denn der Unionsgesetzgeber habe das Gemeinsame Europäische Asylsystem insoweit mit rechtlichen Instrumentarien ausgestattet, die das Familienleben international Schutzberechtigter schützen, ohne dass es hierzu des gleichen Schutzstatus unter den Familienangehörigen bedürfe.²

Der deutsche Gesetzgeber habe mit § 26 Absatz 2 AsylG den ihm durch Artikel 3 der Richtlinie 2011/95/EU eingeräumten Ermessensspielraum überschritten;³ dies problematisierte auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Vorlagebeschluss.⁴ Die derzeitige Fassung des § 26 Absatz 2 AsylG nehme den Klauseln über die Beendigung oder den Ausschluss vom internationalen Schutz die praktische Wirksamkeit. Einem Kind würde internationaler Schutz in einer Situation zuerkannt werden können, in der es diesen möglicherweise nicht benötige, aber auch in einer Situation, in der es grundsätzlich davon ausgeschlossen wäre, beispielsweise aufgrund seiner persönlichen Rechtsstellung, weil es die mit der Staatsangehörigkeit des Aufnahmemitgliedstaats verknüpften Rechte genieße oder einfach, weil es den nationalen Schutz seines eigenen Herkunftslands in Anspruch nehmen könne.⁵ Überdies könnte die Schutzgewährung auf Grund der automatischen Zuerkennung auch dann zum Tragen kommen, wenn die Notwendigkeit, den Familienverband zu wahren nicht im Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes stehe.⁶ Die unterlassene Individualprüfung werde überdies dem Kindeswohl nicht gerecht, da das Schicksal des abgeleiteten Status von dem des originär schutzberechtigten Elternteils abhängt.

Der Generalanwalt bestätigt damit die bisherige Entscheidungspraxis des Bundesamtes. Abgeleiteter internationaler Schutz wird derzeit nicht auf Familienangehörige erstreckt, die aufgrund ihres Personalstatuts als Angehörige eines schutzfähigen anderen Staates keines Schutzes bedürfen. Denn in diesem Fall ist nach dem allgemein gültigen Grundsatz der Subsidiarität des Flüchtlingschutzrechts⁷ darauf zu verweisen, den Schutz des schutzfähigen Heimatstaates in Anspruch zu nehmen.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes bleibt abzuwarten.

Susann Kegel, 61D

² Siehe Schlussanträge des Generalanwalts Jean Richard de la Tour vom 12. Mai 2021, Rs. C-91/20, Rn. 144

³ Siehe Schlussanträge a. a. O., Rn. 122 m. w. N.

⁴ Siehe a. a. O. Fn. 1, Rn. 17 ff.

⁵ Siehe Schlussanträge a. a. O., Rn. 128

⁶ Siehe Schlussanträge a. a. O., Rn. 129; Urteil vom 04. Oktober 2018, Rs. C-652/16, „Ahmedbekova“

⁷ Siehe Fn. 1, Rn. 13 m. w. N.

Informationen zum rechtlichen Status der Rohingya in Bangladesch

Geflüchtete Rohingya aus Myanmar werden in Bangladesch aufgrund der Nichtratifizierung der UN-Flüchtlingskonvention von 1951 von der Regierung als „Undocumented Myanmar Nationals“ bezeichnet und nicht als Flüchtlinge mit spezifischen Rechten anerkannt.

Eine Möglichkeit ein legales Aufenthaltsrecht zu erhalten und staatsbürgerliche Rechte wahrnehmen zu können, bietet eine Eheschließung eines geflüchteten Rohingyas mit einem Staatsangehörigen aus Bangladesch, um damit eine Einbürgerung zu erreichen. Allerdings unterliegt der Erwerb der Staatsbürgerschaft hier mehreren Kriterien: So gilt gemäß Abschnitt 9 des Staatsbürgerschaftsgesetzes von Bangladesch (1951), dass jede unbescholtene, volljährige Person, die eine/n bangladeschischen Staatsangehörigen heiratet, sich fünf Jahre rechtmäßig in Bangladesch aufhalten und über entsprechende bengalische Sprachkenntnisse verfügen muss, die Beabsichtigung hat sich dauerhaft in Bangladesch niederzulassen und erst nach fünf Jahren einen Antrag auf Einbürgerung stellen kann. Die Ehe wird zudem erst durch die Registrierung rechtlich anerkannt und muss von Standesbeamten durchgeführt werden, eine traditionelle Eheschließung reicht hierfür nicht aus.

Indes haben solche Anträge kaum Erfolg, da die Regierung versucht, eine Einbürgerung von Rohingyas zu verhindern. Dahingehend hat die Regierung Bangladeschs seit Juli 2014 eine neue Verordnung erlassen, wonach es Staatsangehörigen untersagt ist, Rohingyas zu ehelichen und dieses Vergehen außerdem unter Strafe stellt. Diese Straftat wird mit bis zu sieben Jahren Gefängnis geahndet. Standesbeamten, welche an der Eheschließung beteiligt waren, droht eine zweijährige Haftstrafe, darüber hinaus wird ihnen die amtliche Zulassung entzogen.

Nachkommen dieser Verbindungen gelten gemäß Abschnitt 3 des bangladeschischen Staatsbürgerschaftsgesetzes (1951) nur dann als Staatsbürger oder Staatsbürgerin, wenn mindestens ein Elternteil von Geburt an die bangladeschische Staatsangehörigkeit besitzt. Sofern dieses Kriterium vorliegt, wird bei einer Scheidung dem Kind die bangladeschische Staatsbürgerschaft gewährt. Das Sorgerecht obliegt für Mädchen bis zum Eintritt in die Pubertät beziehungsweise bis zum 18. Lebensjahr und für Jungen bis zum siebten Lebensjahr der Mutter, danach wird es dem Vater zugesprochen. Dabei ist es unerheblich, ob Vater oder Mutter die bangladeschische Staatsbürgerschaft besitzen. Ferner setzt sich Abschnitt 17 des Guardian and Wards Act (1890) mit dem Thema Sorgerecht

auseinander und behandelt dies auf Grundlage des Wohlergehens der Kinder, dem Alter, dem Geschlecht, der Religionszugehörigkeit, den charakterlichen Wesensmerkmalen und der Fähigkeitsprüfung von Verantwortungsübernahme der jeweiligen Elternteile.¹

Personenstandsrechte in Bangladesch unterliegen nicht nur der allgemeinen Gesetzgebung, sondern auch personenspezifischen Rechtsvorschriften. So gilt für Muslime bei Hochzeiten das islamische Familienrecht (1961) sowie das Gesetz über muslimische Eheschließungen und Scheidungen von 1974;² der Vollzug der Eheschließung wird in diesem Fall durch muslimische Standesbeamte, welche auch Quazi oder Kazi genannt werden, durchgeführt.

Eine Rückführung von geflüchteten Rohingyas nach Myanmar kann laut Amnesty International nicht ausgeschlossen werden, da Bangladesch weder der Genfer Flüchtlingskonvention noch dem Protokoll von 1967 beigetreten ist und somit kein Asylschutzsystem kennt.³

Anastasia Berger, 62E

EASO veröffentlicht Bericht zur Situation von Rückkehrenden nach Syrien

Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) hat seinen Länderleitfaden zu Syrien aktualisiert und sich im Rahmen des neuen Berichts mit der Situation von Rückkehrenden auseinandergesetzt.

Sowohl im Januar als auch im Februar 2021 stellten Syrerinnen und Syrer mehr als 10.000 Anträge auf internationalen Schutz in der EU+⁴. Diese erweisen sich als die höchsten Zahlen seit 2016, wobei dazu in beiden Monaten fast 5.000 Folgeanträge zählten, was eine deutliche Steigerung bedeutet. In den letzten sechs Monaten (September 2020 - Februar 2021) hat sich die Gesamtzahl der Anträge von syrischen Asylsuchenden im Vergleich zum vorangegangenen Sechsmonatszeitraum fast verdoppelt. Die in erster Instanz (behördlich) anhängigen Anträge von Syrern und Syrerinnen haben in den letzten sechs Monaten um 38 Prozent zugenommen und lagen Ende Februar

1 Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl: Anfragebeantwortung der Staatendokumentation: Myanmar / Bangladesch; Eheschließungen zwischen Rohingyas und bangladeschischen Staatsbürgern, Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Heirat und Geburt, Sorgerecht, 27.08.20. S. 2-4.

2 Vgl. UK Home Office: Country Policy and Information Note, Bangladesh: Women fearing gender-based violence, June 2020. In: https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/896259/BGD-Women-GBV-CPIN-v3.0_June_2020.pdf, Zugriff: 10.06.21

3 Vgl. Amnesty International: Stellungnahme vom 04.01.19 an das Verwaltungsgericht Minden, 04.01.2019. In: https://www.ecoi.net/en/file/local/1457170/6_1548845396_190104-amnesty-vgminden-registrierterfluechtling-rohingya-bangladesch.pdf, Zugriff: 10.06.21

4 Unter EU+ versteht man alle Mitgliedstaaten der EU sowie Norwegen und die Schweiz

2021 bei über 50.400. Die EU+ Anerkennungsquote für syrische Anträge lag in diesem Zeitraum bei 86 Prozent (relativ stabil im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Monaten).

Der im Juni 2021 veröffentlichte Bericht, „EASO COI Report: Syria - Situation of returnees from abroad“, befasst sich mit einer Reihe von Themen im Zusammenhang mit der Frage der Rückkehr von Syrern und Syrerinnen aus Europa und den Nachbarländern Syriens (Türkei, Libanon und Jordanien) in das von der Regierung kontrollierte syrische Gebiet. Es werden die möglichen Folgen einer illegalen Ausreise aus Syrien und eines Asylantrags im Ausland, das Rückkehrverfahren für außerhalb Syriens lebende syrische Staatsangehörige, denkbare Hindernisse für die Rückkehr und der möglichen Behandlung bei der Rückkehr in das von der Regierung kontrollierte Gebiet dargestellt. Der Bericht basiert überwiegend auf Erkenntnissen der Jahre 2020 und 2021.

Der englischsprachige Bericht ist öffentlich zugänglich und kann auf der Website von EASO eingesehen und heruntergeladen werden.

Alexander Weinberger, 91B

Neue Länderreporte zu Äthiopien, zur Republik Moldau und zu Kirgisistan

In der Reihe Länderreporte wird im 33. Bericht über die aktuelle politische Lage im Herkunftsland Äthiopien informiert. Die mit Amtsantritt von Premierminister Abiy im April 2018 zunächst verbundenen Hoffnungen auf eine allgemeine Beruhigung der instabilen Sicherheitslage in einigen Landesteilen haben sich nicht erfüllt. Tatsächlich kommt es in vielen Regionen zu einer Verschärfung ethnischer Konflikte mit zahlreichen Toten. Größtes aktuelles Problem in Äthiopien ist der bewaffnete Konflikt in Tigray. Aufgrund ihrer militärischen Überlegenheit erzielten die äthiopischen Streitkräfte zwar schnelle strategische Erfolge, eine Kontrolle über den gesamten Regionalstaat ist jedoch nicht in Sicht. Immer wieder kommt es in einzelnen Landesteilen zu Kämpfen zwischen der Tigray Peoples Liberation Front und dem äthiopischen Militär, das dabei vor allem Unterstützung von eritreischen Streitkräften erhält, die von verschiedener Seite für schwerste Menschenrechtsverletzungen verantwortlich gemacht werden. Es wird der Vorwurf eines Genozides gegenüber der Zivilbevölkerung in Tigray erhoben. Belastet ist auch die Beziehung zum Sudan und Ägypten. Hintergrund ist der Bau des Grand Ethiopian Renaissance Dam auf äthiopischem Gebiet. Beide Länder befürchten, dass bei der Nutzung des Staudammes dem Nil dringend notwendiges Wasser entzogen wird.

Der 37. Länderreport aus den Länderanalysen informiert über die Republik Moldau. Seit ihrer Unabhängigkeit und insbesondere dem Abschluss eines Assoziierungsabkommens mit der EU bemüht sich die Republik Moldau in wechselnder Intensität um eine Annäherung an europäische Standards hinsichtlich Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten. Das multiethnische Land zwischen Rumänien und der Ukraine ist dabei mit vielfältigen inneren wie äußeren Herausforderungen konfrontiert. Der vorliegende Länderreport beleuchtet die Fortschritte und Defizite hinsichtlich der Menschenrechtssituation unter Berücksichtigung der politischen Entwicklungen der vergangenen Jahre.

Der 38. Länderreport beschäftigt sich mit dem zentralasiatischen Land Kirgisistan. Die Menschenrechtssituation Kirgisistans wird im Allgemeinen als kritisch beschrieben. Der erste Teil des Reports liefert Kontextinformationen zu gesellschaftlichen und historischen Aspekten der jungen Republik. In Anknüpfung daran erfolgt eine Darstellung der Menschenrechtssituation.

Die detaillierten Analysen können wie gewohnt auf der BAMF-Homepage unter „Publikationen“ abgerufen und öffentlich verwendet werden.

*Uwe Seidens, Caroline Fitzek und Olga Mittelsdorf,
62F und 62G*

OVG Münster / Irak: Kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für Yezidin aus dem Distrikt Sindjar

Mit dem Urteil vom 10. Mai 2021 entschied das OVG Nordrhein-Westfalen (Az. 9 A 1489/20.A), dass bei einer durch den Islamischen Staat (IS) verfolgten Yezidin aus dem Irak kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Asylgesetz (AsylG) besteht. Zuvor hatte das Verwaltungsgericht Düsseldorf (VG) (Az. 13 K 2693/19) der Klage stattgegeben und war zur Überzeugung gelangt, dass die Klägerin verfolgt aus dem Irak ausreiste. Nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie sei nicht widerlegt, dass ihr als Yezidin bei Rückkehr nicht erneut eine religionsbezogene Gruppenverfolgung durch den IS drohe. Mit der Begründung, bereits andere Verwaltungsgerichte gingen davon aus, dass unter Bezugnahme aktueller Erkenntnisse zur Sicherheitslage in der Heimatregion der Klägerin eine erneute Gruppenverfolgung von Yeziden durch den IS derzeit nicht ausreichend wahrscheinlich sei, legte das Bundesamt erfolgreich Berufung ein.¹

¹ Siehe OVG Münster, Urteil vom 10.05.2021, Az. 9 A 1489/20.A

Nach den Erkenntnisquellen des Gerichts stand die Herkunftsregion der Klägerin, der Distrikt Sindjar in der Provinz Ninive, zuerst hauptsächlich unter irakischer Verwaltung, wurde aber 2005 sowohl von der irakischen Zentralregierung als auch der kurdischen Regionalregierung besetzt.¹ Im August 2014 hat der IS die Region überfallen und erobert, woraufhin die dort lebende yezidische Bevölkerung der Gewalt durch den IS ausgesetzt war.² Berichten zufolge wurden während der IS-Herrschaft ethnische und religiöse Minderheiten systematisch unterdrückt und verfolgt. Daraus resultierten schwerwiegende Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte wie Hinrichtungen, Massaker, Entführungen, Folter, Vergewaltigungen, Versklavungen, Zwangskonvertierungen, -verheiraten, -abtreibungen, und -vertreibungen sowie die Zwangsrekrutierung von Kindern in den Militärdienst. Die Mehrzahl der Minderheitsangehörigen in den IS-Gebieten ist Berichten zufolge entweder getötet, entführt oder vertrieben worden.³

Inzwischen haben sich die Machtverhältnisse im Irak jedoch wesentlich verändert und der IS hat seine früheren Herrschaftsgebiete im Irak weitgehend verloren.⁴ Seit der Befreiung Sindjars Ende 2015 ist die Gegend von verschiedenen bewaffneten Gruppierungen besetzt, wodurch die Stabilität der Region erneut gefährdet ist.⁵ Um die Lage im Distrikt Sindjar zu stabilisieren wurde im Oktober 2020 ein Abkommen zwischen der irakischen Zentralregierung und der kurdischen Regionalregierung zur Verbesserung der Sicherheitslage vereinbart. Dabei soll die Bereitstellung öffentlicher Dienste gewährleistet werden, damit eine Rückkehr der Vertriebenen ermöglicht werden kann.^{6, 7}

Der Senat ist aufgrund der vorliegenden aktuellen Erkenntnisquellen zu der Überzeugung gelangt, dass eine Gruppenverfolgung von Yeziden im Distrikt Sindjar der Provinz Ninive, weder durch den irakischen Staat noch durch den IS oder durch sonstige nichtstaatliche Akteure beachtlich wahrscheinlich ist. Die Veränderung der Machtverhältnisse im Irak und der Verlust der früheren Herrschaftsgebiete für den IS sprechen gegen eine Verfolgungswiederholung. Die Aktivitäten des IS gegenüber Yeziden im Distrikt Sindjar erfüllen aktuell auch nicht die Voraussetzung der Verfolgungsdichte, so dass eine Gruppenverfolgung mit der Regelvermutung individueller Betroffenheit aller Yeziden im Sinne des § 3 AsylG nicht mehr angenommen werden kann. Es ist zum Entscheidungszeitpunkt auch nicht erkennbar, dass der IS in absehbarer Zeit erneut zu einer Gruppenverfolgung in der Lage wäre.

1 Vgl. SEM, Focus Irak. Lage der jesidischen Bevölkerung in Ninawa, 16. Januar 2021, S. 10f.

2 Vgl. ebd., S. 27f.

3 Vgl. UNHCR, UNHCR-Position zur Rückkehr in den Irak, 14. November 2016, S. 4f.

4 Vgl. AA, Lagebericht vom 12.02.2018, (Stand: Dezember 2017), S. 4.

5 Vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Irak, 17. März 2020, S. 87.

6 Vgl. BAMF, Briefing Notes KW 48/2020 vom 23. November 2020, S. 6.

7 Vgl. Zenith Magazin, Wer in Sindschar das Sagen hat, 20. November 2020.

Darüber hinaus wird der Klägerin auch der hilfsweise begehrte subsidiäre Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG nicht zugesprochen, da die dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Obwohl die Klägerin den Irak vorverfolgt verlassen hat, sprechen die mittlerweile geänderten Herrschaftsverhältnisse im Irak und auch in ihrer Heimatregion Sindjar gegen eine erneute Bedrohung.⁸

Jessica Mogavero, 62E

VGH München / Russische Föderation: Keine Gruppenverfolgung von Homosexuellen ohne gefahrenerhöhende individuelle Umstände

Mit Urteil vom 19. April 2021 (Az. 11 B 19.30575) entschied der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH), dass in der Russischen Föderation, mit Ausnahme einiger Gebiete im Nordkaukasus, derzeit nicht von einer Gruppenverfolgung Homosexueller auszugehen sei. Die vorgetragenen Maßnahmen von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren würden nicht die notwendige Verfolgungsdichte beziehungsweise Intensität aufweisen.

In erster Instanz kam das Verwaltungsgericht (VG) Regensburg⁹ noch zu dem Schluss, dass durch das „öffentliche Bekunden“ zur Homosexualität, etwa durch Küssen oder Händchenhalten, ständig psychische und/oder physische Übergriffe von Dritten drohten. In Verbindung mit der Vielzahl an Diskriminierungserfahrungen durch Gesetze, fehlende Strafverfolgung und die Angst vor der Polizei sah das VG Regensburg hierdurch eine begründete Furcht vor Verfolgung.

Zunächst hielten beide Instanzen das Vorbringen des männlichen Antragstellers in Bezug auf die vorgebrachten individuellen Verfolgungshandlungen für unglaublich. Danach seien er und sein Partner kurz vor der Ausreise von einem Polizisten in ihrer Wohnung aufgesucht und wegen ihrer Homosexualität mit dem Tode bedroht worden. Zusätzlich sei er von Verwandten seiner Ex-Frau und von Nachbarn beschimpft und in einem Fall auch körperlich attackiert worden. Doch selbst bei Wahrunterstellung erklärten beide Gerichte, dass die vorgebrachten Schilderungen keine Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a Asylgesetzes beschreiben würden. Der Polizist habe zum einen nicht in staatlichem Auftrag gehandelt und zum anderen seien dessen Handlungen wie auch die der Privatpersonen nicht derart gravierend gewesen, dass diese auf Grund ihrer Art oder Wiederholung oder in ihrer Kumulierung eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden

8 Siehe OVG Münster, Urteil vom 10.05.2021, Az. 9 A 1489/20.A

9 Siehe Urteil vom 2. November 2018, RO 9 K 17.32189

Menschenrechte darstellten. Die Hintergründe und die Motivation blieben im Dunkeln, weshalb ein erhöhtes Interesse des Polizisten an dem Antragsteller nicht festzustellen sei.

Anders als dem VG Regensburg ist dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch nicht ersichtlich, dass eine generelle Gruppenverfolgung von Homosexuellen bestehen würde. Nach den vorliegenden Erkenntnismitteln sei die Lage von Homosexuellen in Russland derzeit zweifellos schwierig. So hätten LGBTI¹-Personen mit Diskriminierung und Stigmatisierung zu kämpfen und deshalb stehe die Abgrenzung als soziale Gruppe durch die Gesellschaft auch nicht in Frage. Insbesondere der 2013 eingefügte Art. 6.21 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, der „Propaganda nicht-traditioneller sexueller Beziehungen unter Minderjährigen“ verbietet, habe dazu beigetragen, dass sich homophobe Polizisten und Privatpersonen bestärkt fühlten. Allerdings biete dieses Gesetz an sich noch keine Grundlage für Verfolgungshandlungen. Das russische Verfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 23. September 2014 klargestellt, dass die Vorschrift nicht als Verbot „nichttraditioneller“, insbesondere homosexueller Beziehungen, verstanden werden könne. Unter Strafe gestellt sei nur die Verbreitung von Informationen „auf aggressive und aufzwingende Art und Weise“. Die Verurteilungen nach diesem Artikel bezögen sich auf Publikationen von Aktivisten und Aktivistinnen in den sozialen Medien oder auf in der Öffentlichkeit gezeigte Plakate. Ein Fall, in dem der Austausch von Zärtlichkeiten vor Minderjährigen eine gerichtliche Verurteilung gemäß dieser Vorschrift zur Folge gehabt hätte, ist dem VGH nicht bekannt.

Übergriffe auf LGBTI-Personen sind seitens nicht-staatlicher Akteure nebst unzureichendem staatlichen Schutz dokumentiert. Nach vorliegenden Erkenntnismitteln wird von 366 Übergriffen in den Jahren 2016 und 2017 ausgegangen. Der VGH schätzt, dass nur einer von hundert Vorfällen registriert wird und rundet somit auf circa 20.000 gewalttätige Übergriffe pro Jahr auf. Setzt man diese Anzahl in Relation zur (geschätzten) Gesamtzahl an Homosexuellen von 1,66 Millionen, kann dem Gericht nach nicht davon ausgegangen werden, dass jedem Zugehörigen dieser Gruppe ohne Weiteres mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein Übergriff drohen würde. Anders könne dies bei LGBTI-Aktivistinnen und Aktivisten in exponierter Stellung bewertet werden oder auch bei Personen, deren äußeres Erscheinungsbild auf die Zugehörigkeit zur Gruppe der LGBTI schließen lasse. Den noch vom VG Regensburg aufgeworfenen Umstand des „offenen Bekundens“ berücksichtigt der Verwaltungsgerichtshof nicht als gefahrerhöhend.

Eine Sondersituation besteht hingegen im Nordkaukasus und insbesondere in Tschetschenien. Dort kommt es nach übereinstimmenden Berichten seit 2017 zu

gezielten Verfolgungsmaßnahmen durch staatliche Behörden. Nach Erkenntnissen des Gerichts sind inländische Fluchtalternativen hier in der Regel gegeben, wobei jedoch in Einzelfällen weitergehende Verfolgung durch tschetschenische Behörden auch außerhalb der eigenen Hoheitsgebiete beobachtet wurde.

Jakob Aschemann, 62E

VG Leipzig / Südsudan: Subsidiärer Schutz bei drohender männlicher Beschneidung in der Wunrok Region

Das Verwaltungsgericht (VG) Leipzig stellte mit seinem Urteil vom 31. Mai 2021 (Az. 7 K 718/19.A) fest, dass im Falle einer drohenden rituellen männlichen Zwangsbeschneidung zwar subsidiärer Schutz, aber keine Flüchtlingseigenschaft zu gewähren sei. Bei den Antragstellern handelt es sich um eine alleinerziehende Mutter mit drei minderjährigen Kindern. Die Klägerin gab an, dass im Falle einer gemeinsamen Rückkehr in den Südsudan die Beschneidung ihrer beiden in Deutschland geborenen Söhne durch die Familie zwangsweise durchgesetzt werden würde.²

Die Mutter der Jungen, beide zum Zeitpunkt der Verhandlung sieben Jahre alt, stammt aus der Region Wunrok im nördlichen Südsudan und ist Volksangehörige der Dinka. Die Beweisermittlung des Gerichts bestätigte die vorgetragene Praktik der männlichen Beschneidung. Demnach sei die Beschneidung im Alter von 11-13 Jahren der erste Schritt des dort praktizierten Initiationsritus. Darauf folge das Ausschlagen der Schneidezähne. Abschließend werde in einer Zeremonie das entsprechende Muster der ethnischen Untergruppe in die Stirn geschnitten. Die Eingriffe fänden ohne Betäubung statt und können Komplikationen wie Infektionen, Wucherungen, Fehlfunktionen, oder Verbluten als Folge haben. Eine alleinerziehende Mutter habe nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht die Möglichkeit, ihre Kinder vor den Initiationsriten zu schützen. Ebenso könne der Staat keinen wirksamen Schutz bieten. Den beiden Klägern stehe daher subsidiärer Schutz zu, da ihnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden im Zusammenhang mit der Zwangsbeschneidung und den weiteren Initiationsriten drohe. Es handle sich dabei um einen schweren, nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Betroffenen. Die Folgen seien schwerwiegend und damit unmenschlich.

Der Tatbestand erfülle allerdings nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Die drohende Zwangsbeschneidung stelle keinen Verfolgungsgrund im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG dar. Zwar knüpfe die Beschneidung durch

¹ Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender und Intersexual (deutsch: Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transgender und Intersexuell)

² Siehe VG Leipzig, Urteil vom 31.05.2021, 7 K 718/19.A

nichtstaatliche Akteure an die Geschlechtszugehörigkeit an, allerdings könne eine Verfolgungshandlung nur dann vorliegen, wenn diese zielgerichtet auf Ausgrenzung und Herabwürdigung gerichtet sei. Während die Herabwürdigung zum Objekt bei weiblicher Genitalverstümmelung die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründen könne, sei dies im Falle der männlichen Zwangsbeschneidung vorliegend nicht gegeben. Bei den Initiationsriten handele es sich vielmehr um eine Handlung, die zur Integration in die Gesellschaft durchgeführt werde. Erst dadurch werden nach den Erkenntnissen des Gerichts die Jungen zu Erwachsenen und zu vollwertigen Mitgliedern der Gemeinschaft. Personen weiblichen Geschlechts seien in der Wunrok Region nicht von Genitalverstümmelung betroffen, so dass Mutter und Tochter der Klägerfamilie keinen Anspruch auf subsidiären Schutz oder die Flüchtlingseigenschaft haben. Allerdings wurde das Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG wegen fehlender Möglichkeit zur Existenzsicherung festgestellt. Dies begründe ebenso die fehlende Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer inländischen Fluchtalternative für die beiden Söhne.

Andrea Moser, 62E

Neuerwerbungen der Bibliothek

Broscheit, Jannis: Der Begriff der „gefährlicherhöhen Umstände“ im Rahmen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG. In: Informationsbrief Ausländerrecht : InfAusLR. - 43 (2021), Heft 4, Seite 138-143

Dörig, Harald: Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Asylrecht im Jahr 2020. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik. - 41 (2021), Heft 2, Seite 41-92, Seite 66-78

Eichenhofer, Johannes: Vom Provisorium zum Staatsziel? : 40 Jahre Integrationspolitik und -recht in Deutschland. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik. - 41 (2021), Heft 1, Seite 1-40, 19-26

Haufe, Pascal: Anordnung zwangsweiser Testungen auf das SARS-CoV-2-Virus vor Abschiebungen : eine Bestandsaufnahme. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik. - 41 (2021), Heft 3, Seite 93-136, Seite 115-119

Hruschka, Constantin; Progin-Theuerkauf, Sarah: Rechtsschutz in Transitonen - Ungarn im Fokus der Rechtsprechung des EuGH. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik. - 41 (2021), Heft 1, Seite 1-40, Seite 3-9

Hupke, Lea: Aktuelle Rechtsprechung zur Gefahrenlage bei Rückkehr nach Afghanistan : divergierende Einschätzungen zu pandemiebedingten Auswirkungen auf die humanitäre Lage. In: Asylmagazin : Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht. - (2021), Heft 3, Seite 60-65

Janda, Constanze: Migration und soziale Sicherheit - Rechtsprechungsbericht 2020. In: Informationsbrief Ausländerrecht : InfAusLR. - 43 (2021), Heft 3, Seite 89-132

Nübold, Matthias: Rechtsprechung zu Abschiebungsverboten aufgrund der Corona-Pandemie. In: Asylmagazin : Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht. - (2020), Heft 8 : Themenschwerpunkt: Rechtsprechung zu Auswirkungen der Corona-Pandemie, Seite 253-256

Schott-Mehring, Tilmann: Ausländerrecht für die Polizei : Grundlagen des Visa-, Einreise- und Asylsystems sowie des Aufenthaltsrechts. - 2. Auflage. - Hilden, Rhld. : Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Buchvertrieb, 2020. - 343 Seiten. - ISBN 978-3-8011-0883-0

Tonn, Stephanie: Das beschleunigte Fachkräfteverfahren - ein erstes Resümee unter Berücksichtigung der Pandemiesituation. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik. - 41 (2021), Heft 1, Seite 1-40, Seite 14-18

Vitr, Anika: Inobhutnahme minderjähriger Flüchtlinge bei Kontakterhalt mit den Eltern. - Baden-Baden : Tectum Wissenschaftsverlag, [2021]. - XII, 296 Seiten : Diagramme. - ISBN 978-3-8288-4621-0

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand

06/2021

Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bildnachweis


iStockphoto

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechstdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: [informationsvermittlungsstelle\(at\)bamf.bund.de](mailto:informationsvermittlungsstelle(at)bamf.bund.de) <https://milo.bamf.de> .
Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen
unter: www.bamf.de/publikationen

Die Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags-, und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf

 www.facebook.com/bamf.socialmedia

 [@BAMF_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

www.bamf.de

